

Kantonsrat

Art des Vorstosses:	dringliche Motion Postulat
Titel:	
Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II – Einreichung der Gesuche	
Auftrag:	
Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Co- vid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen) vom 19. Januar 2021 (GDB 910.114) im Hinblick auf die Auszahlung dieser weiteren Mittel wie folgt anzupassen:	
Für die Mittel aus dem zweiten Paket ist ein neues Zeitfenster vorzusehen, in welchem neue Gesuche eingereicht werden können (<i>Art. 13</i>).	
Begründung der Dringlichkeit:	

Der Kantonsrat trifft sich am 1. April 2021 zu einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung, um einen Beschluss zu fassen über einen Zusatzkredit und einen Nachtragskredit 2021 gemäss Bericht des Regierungsrates vom 2. März 2021. Es geht um den Einsatz von weiteren 17 Millionen Franken der öffentlichen Hand. Wesentliche Parameter der Verteilung dieser Mittel sind in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates geregelt. Da es sich beim Kantonratsbeschluss zu den Härtefallmassnahmen (Aufstockung des Hilfspakets) aus formeller Sicht um einen reinen Finanzbeschluss nach Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung handelt, sind weder Anmerkungen noch Folgeaufträge an den Regierungsrat möglich.

Da für die Auszahlung der Härtefallmassnahmen eine hohe zeitliche Dringlichkeit besteht, müssen allfällige Anpassungen der Ausführungsbestimmungen an der ausserordentlichen Kantonsratssitzung vom 1. April behandelt werden.

Inhaltliche Begründung der Motion:

Die vom Bund verordnete Schliessung zahlreicher Betriebe aufgrund der Covid-19-Situation stellt die Eigentümer dieser Unternehmen vor enorme wirtschaftliche und menschliche Herausforderungen. Ein Teil des finanziellen Schadens wird über die sogenannten Härtefallmassnahmen abgefedert. Eine erste Tranche von insgesamt 7 Millionen Franken ist vom Kantonsrat am 28. Januar 2021 beschlossen worden. Gesuche dafür konnten bis zum 12. März 2021 eingereicht werden. Die Auszahlung dieser Mittel hat Ende März begonnen. Aufgrund der eingegangenen Gesuche ist absehbar, dass aus diesem ersten Paket keine Mittel für Gesuche zur Verfügung stehen, die nach dem 21. März eingereicht worden sind. Die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates dazu sind am 19. Januar 2021 erlassen worden. In der Zwischenzeit hat sich die Situation massgeblich verändert.

Der vom Bundesrat verordnete «Lockdown» ist am 19. März bis mindestens Mitte April verlängert worden. Dadurch kommen zusätzlich auch Betriebe in eine schwierige Lage, die bislang auf die Einreichung eines Härtefallgesuches verzichtet haben.

Nun stehen zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung, die durch Beiträge von Kanton und Gemeinden ergänzt werden. Die Fairness gebietet es, dass auch Unternehmen ein Gesuch einreichen können, die in einer ersten Phase darauf verzichtet haben. Insbesondere darf es nicht

sein, dass jene Unternehmerinnen und Unternehmer benachteiligt werden, die in der Vergangenheit Reserven angelegt haben, um damit schwierige Phasen finanziell zu überbrücken. Die beiden Nachtragskredite sind in der Abwicklung unabhängig voneinander zu betrachten.

Datum: 31. März 2021 Urheber: Dominik Imfeld Mitunterzeichnende: